

Professor Dr. Peter Krebs

Grundfälle zu den Willensmängeln

Fall 1: (aus: *Schöne, Grundkurs I im Bürgerlichen Recht, 2005, S. 63 f.*)

Der Vermieter V trifft am Morgen des 1.4. den Mieter M im Treppenhaus. V übergibt dem M lächelnd ein Schreiben, in dem er erklärt, er kündige den Mietvertrag zum nächst möglichen Kündigungstermin. M gibt daraufhin bei den örtlichen Zeitungen in der Rubrik „Wohnungssuche“ Kleinanzeigen auf. Als sich V und M am Abend treffen, und M nach dem Grund für die Kündigung fragt, sagt V nur „April, April!“. M fragt, ob der Mietvertrag mit V weiterhin besteht und ob er von V die Erstattung der Kosten für die Anzeigen verlangen kann.

Lösung:

I. Wirksamkeit des Mietvertrages

Der Mietvertrag des M mit ist wirksam sein, wenn er nicht von V wirksam gekündigt worden ist.

Dies setzt voraus, dass die Kündigung des V wirksam ist.

1. Zugang der Kündigung

Die Kündigungserklärung des V ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, für deren Wirksamkeit u.a. der *Zugang* beim Erklärungsempfänger gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB erforderlich ist. V hat M das Kündigungsschreiben ausgehändigt. Die Kündigung ist damit M zugegangen.

2. Einhaltung der Formvorschrift

Des Weiteren muss die gesetzlich vorgeschriebene *Form* beachtet worden sein. Gem. § 568 Abs. 1 BGB ist für die Kündigung des Mietverhältnisses über Wohnraum die schriftliche Form gem. § 126 BGB erforderlich. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass das Kündigungsschreiben den gesetzlichen Anforderungen des § 126 BGB entspricht. Die Kündigung ist daher auch formgerecht erklärt.

3. Nichtigkeit gemäß § 118 BGB

Ob V sich auch auf einen Kündigungsgrund gem. §§ 543, 569, 573, 573a BGB stützen kann, kann dahingestellt bleiben, wenn V die Kündigung nicht ernstlich gemeint und in der Erwartung abgegeben hat, der Mangel seiner Ernstlichkeit werde von M nicht verkannt werden (Scherzerklärung). In diesem Falle wäre seine Kündigung gem. **§ 118 BGB** nichtig. V hatte nicht die Absicht, dem M zu kündigen, sondern wollte sich nur einen Scherz erlauben. Indem er M das Kündigungsschreiben am morgen des 1. April – noch dazu lächelnd – übergab, konnte V erwarten, dass M den Mangel der Ernstlichkeit dieser Erklärung erkennen konnte. Die Kündigung ist daher wegen § 118 BGB nicht wirksam.

Mithin besteht das Mietverhältnis zwischen M und V fort.

II. Schadensersatz gemäß § 122 BGB

M könnte von V die Erstattung der Kosten für die Zeitungsinserte gem. § 122 Abs. 1 BGB verlangen.

Die Kündigungserklärung des M ist gem. § 118 BGB nichtig (s.o.). M hat auf die Gültigkeit der Kündigungserklärung des V vertraut und daher die Insetrate aufgegeben. Durch die Aufgabe der Insetrate sind M Kosten entstanden.

Diese Kosten kann er von V als Vertrauensschaden gem. § 122 Abs. 1 BGB ersetzt verlangen.

Fall 2: (aus: *Schöne, Grundkurs I im Bürgerlichen Recht, 2005, S. 64 f.*)

A und B sind sich darüber einig, dass A dem B sein Geschäftsgrundstück in bester Stadtlage für 3,5 Mio. € verkauft. Um Notargebühren zu sparen, erklären beide vor dem Notar N, dass der Kaufpreis für das Grundstück 1 Mio. € betragen soll. Nach der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrages kommt es zwischen A und B zu Unstimmigkeiten. B will nunmehr nur noch 2 Mio. € bezahlen. Kann B von A die Eigentumsübertragung an dem Grundstück und A von B Zahlung von insgesamt 3,5 Mio. € verlangen?

Lösung:

I. Anspruch des B auf Eigentumsübertragung

B kann von A gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB die Eigentumsübertragung an dem Grundstück durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch gem. §§ 873, 925 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen.

Dies setzt voraus, dass ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt.

1. Wirksamer Kaufvertrag über 1 Mio. €

Zwischen A und B ist eine Einigung über 1 Mio. € *notariell beurkundet* worden. Zwei übereinstimmende Willenserklärungen liegen somit vor. Diese Willenserklärungen können aber gem. **§ 117 Abs. 1 BGB** nichtig sein. Zwischen A und B war nicht der erklärte Kaufpreis von 1 Mio. €, sondern ein Kaufpreis von 3,5 Mio. € gewollt. Die Willenserklärungen über 1 Mio. € sind im wechselseitigen Einverständnis nur zum Schein abgegeben worden. Sie sind daher gem. § 117 Abs. 1 BGB nichtig. Ein Kaufvertrag über 1 Mio. € liegt demnach nicht vor.

2. Wirksamer Kaufvertrag über 3,5 Mio. €

Es kann aber ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und B über 3,5 Mio. € geschlossen worden sein.

Zwar haben beide Parteien vor dem Notar nur einen Kaufpreis von 1 Mio. € erklärt; beide Parteien wollten sich aber über 3,5 Mio. € einigen. Diese verdeckten Willenserklärungen sind gem. § 117 Abs. 2 BGB beachtlich. Die Willenserklärungen von A und B über den Kaufpreis von 3,5 Mio. € können aber gem. §§ 311b Abs. 1 S. 1, **125 S. 1 BGB** nichtig sein. Gem. § 117 Abs. 2 BGB finden auf das von dem Scheingeschäft verdeckte Rechtsgeschäft die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung. Das verdeckte Rechtsgeschäft ist auf den Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück gerichtet. Ein Kaufvertrag über ein Grundstück bedarf gem. § 311b Abs. 1 S. 1 BGB der notariellen Beurkundung. Die Parteien haben zwar einen notariellen Kaufvertrag über das Grundstück geschlossen, aber nicht den Kaufpreis von 3,5 Mio. € beurkunden lassen. Damit sind die auf den Kaufpreis von 3,5 Mio. € gerichteten Willenserklärungen wegen Nichtbeachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form gem. § 125 S. 1 BGB nichtig. Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und B über 3,5 Mio. € ist daher ebenfalls nicht geschlossen worden.

Mangels eines wirksamen Kaufvertrages kann B von A nicht die Eigentumsübertragung des Grundstücks gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen.

II. Anspruch des A auf Zahlung von 3,5 Mio. €

A könnte gegen B nach § 433 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Zahlung von 3,5 Mio. € haben.

Dies setzt das Vorliegen eines wirksamen Kaufvertrages voraus. Ein solcher liegt hier nicht vor (s.o.).

Daher hat A gegen B auch keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 3,5 Mio. €.

Fall 3: (aus: *Schöne, Grundkurs I im Bürgerlichen Recht, 2005, S. 66 f.*)

A bestellt im „Gambrinus“ ein Jägerschnitzel zum Preis von 12 €. Als die Wirtin W das Essen bringt, bemerkt A, dass er sich bei der Bestellung versprochen hat. Er wollte tatsächlich ein zum gleichen Preis angebotenes Zigeunerschnitzel bestellen und verweigert deshalb die Annahme des Jägerschnitzels. W verlangt daraufhin von A die Zahlung von 12 €. Zu Recht?

Lösung:

I. Anspruch auf Zahlung aus Bewirtungsvertrag

W könnte gegen A einen Zahlungsanspruch aus dem zugrunde liegenden Bewirtungsvertrag haben.

1. Anspruch entstanden

Der Zahlungsanspruch von W gegen A ist begründet, wenn zwischen beiden Parteien ein wirksamer Bewirtungsvertrag (= Typenkombinationsvertrag, bestehend aus werkvertraglichen und dienstvertraglichen Hauptleistungspflichten) geschlossen worden ist. A hat ein Angebot dergestalt abgegeben, dass er mit einem Jägerschnitzel bewirtet zu werden wünscht. Dieses Angebot hat W zumindest konkludent angenommen, als sie A das Jägerschnitzel servierte. Ein wirksamer Bewirtungsvertrag ist daher zustande gekommen.

2. Anspruch untergegangen

Fraglich ist, ob der Anspruch untergegangen ist.

Bei der Abgabe seiner Willenserklärung hat A sich aber versprochen. Er hat etwas anderes erklärt als er erklären wollte. A hat sich daher bei der Abgabe seiner Bestellung in einem Erklärungsirrtum befunden. Er kann seine Willenserklärung gem. § 119 Abs. 1 S. 1 BGB anfechten mit der Folge, dass diese Willenserklärung gem. § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen ist. A muss die Anfechtung unverzüglich (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB) gegenüber dem anderen Vertragsteil (hier: W) erklären (vgl. § 143 Abs. 1 BGB). Durch die Zurückweisung des Jägerschnitzels hat A konkludent und unverzüglich die Anfechtung seiner Bestellung über das Jägerschnitzel erklärt. Daher ist mangels wirksamen Angebots kein entsprechender Bewirtungsvertrag mit W zustande gekommen, so dass A keine vertragliche Pflicht trifft, das Jägerschnitzel zu bezahlen.

W hat gegen A aus dem zugrunde liegenden Bewirtungsvertrag keinen Anspruch auf Zahlung von 12,-- €.

II. Anspruch auf Zahlung aus § 122 Abs. 1 BGB

Der Zahlungsanspruch der W kann sich aber aus § 122 Abs. 1 BGB ergeben. Im Falle der wirksam erklärten Anfechtung ist A gem. § 122 Abs. 1 BGB verpflichtet, W den Vertrauensschaden zu ersetzen. Das sind alle Nachteile, die W dadurch entstanden sind, dass sie auf die Gültigkeit der Bestellung des Jägerschnitzels vertraut hat. Darunter fallen nicht nur die Kosten für die Zubereitung dieser Mahlzeit, sondern auch der entgangene Gewinn aus einem anderen – unterbliebenen – Geschäft.

A muss also 12 € gem. § 122 Abs. 1 BGB an W zahlen.

Fall 4: (aus: *Schöne, Grundkurs I im Bürgerlichen Recht, 2005, S. 67 f.*)

Der Auszubildende A erhält vom Betriebsleiter der S-KG den Auftrag, 2 Pakete Zinkspray zu bestellen. A sucht sich dafür ein Bestellformular des Lieferanten L. Darauf findet sich für die Spalte „Menge“ der Hinweis „in LOT“. A kennt den Ausdruck nicht und nimmt an, dies bedeute Pakete und trägt 2 ein. Tatsächlich ist jedoch bei L ein LOT ein Gebinde von 10 Paketen. Der S-KG werden daraufhin 20 Pakete Zinkspray geliefert. Muss die S-KG dies abnehmen und bezahlen?

Lösung:

L könnte gegen die S-KG einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung der 20 Pakete Zinkspray aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Anspruch untergegangen

Dies setzt zunächst voraus, dass ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt.

Durch das Ausfüllen des Bestellscheins hat A als Bote eine Willenserklärung für die S-KG abgegeben. Diese ist der S-KG auch zugegangen. Fraglich ist jedoch, welchen Inhalt die Willenserklärung hatte. Bei der Auslegung ist nach §§ 133, 157 BGB der objektive Empfängerhorizont zugrunde zu legen, so dass hier ein Angebot zum Kauf von 20 Paketen Zinkspray vorlag. Dieses Angebot hat der Lieferant L auch angenommen. Ein wirksamer Kaufvertrag über 20 Pakete Zinkspray liegt mithin vor.

II. Anspruch untergegangen

Dieser Anspruch könnte jedoch nach § 142 Abs. 1 BGB durch Anfechtung untergegangen sein.

1. Vorliegen eines Anfechtungsgrundes

Die S-KG muss die Lieferung nicht abnehmen und bezahlen, wenn sie den Vertrag gem. § 119 Abs. 1, 1. Fall BGB anfechten kann. A kann sich bei der Bestellung über den Inhalt seiner Erklärung geirrt haben. Er kannte die Bedeutung der Bezeichnung LOT nicht und maß ihr einen falschen Inhalt zu. Tatsächlich wollte er eine Erklärung anderen Inhalts abgeben, befand sich somit in einem Inhaltsirrtum. Der Irrtum des A ist der S-KG über § 166 Abs. 1 BGB (analog) zuzurechnen. Die S-KG kann daher den Vertrag mit L nach § 119 Abs. 1, 1. Fall BGB anfechten.

2. Fristgerechte Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner

Die Anfechtung nach § 142 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass die Anfechtung unverzüglich (§ 121 Abs. 1 BGB) gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner, § 143 Abs. 1 BGB, (hier L) zu erklären ist.

Bei entsprechender Anfechtung hat L gegen die S-KG keinen Anspruch auf Abnahme und Zahlung der 20 Pakete Zinkspray aus § 433 Abs. 2 BGB.

Fall 5: (aus: *Schöne, Grundkurs I im Bürgerlichen Recht, 2005, S. 68*)

Die Eltern (E) der Braut B kaufen bei P ein kostbares Meißener Kaffeeservice für 3.000 € als Hochzeitsgeschenk für ihre Tochter T. Zwei Tage vor der standesamtlichen Trauung überlegt es sich T aber noch einmal anders und lässt die Hochzeit „platzen“. Können die E den Kauf über das Kaffeeservice rückgängig machen?

Lösung:

E können ihre auf Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung anfechten, wenn sie sich auf einen Anfechtungsgrund stützen können. Ein Erklärungsirrtum gem. § 119 Abs. 1 S. 1, 2. Fall BGB scheidet aus, da E genau das erklärt haben was sie erklären wollten, nämlich den Kauf des Kaffeeservices. Auch ein Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB scheidet aus, denn sie haben sich über die Bedeutung ihrer Erklärung nicht geirrt. Anhaltspunkte für einen Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften der Sache gem. § 119 Abs. 2 BGB sind nicht ersichtlich. Außerdem sind sie nicht durch arglistige Täuschung oder Drohung gem. § 123 Abs. 1 BGB zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt worden. Weitere Anfechtungsgründe normiert das Gesetz nicht. Es handelt sich um einen bloß **unbeachtlichen Motivirrtum**, der die Verpflichtung von E zur Erfüllung des Vertrages nicht zu beseitigen vermag.

(Hinweis: Hätten die E den Kauf des Kaffeeservices von der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) der Eheschließung ihrer Tochter abhängig gemacht, wäre eine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises im Falle des Fortfalls der Bedingung – nämlich dem Nichtzustandekommen der Eheschließung – nicht entstanden).

Fall 6: (aus: *Schöne, Grundkurs I im Bürgerlichen Recht, 2005, S. 68*)

Das Kreditinstitut K stellt R als neuen Kassierer ein. Im Vorstellungsgespräch hat R auf die Frage des Personalchefs nach seinen Vorstrafen mit „keine“ geantwortet. 8 Monate später stellt sich heraus, dass er wegen fahrlässiger Körperverletzung vorbestraft ist, weil er aus Unachtsamkeit mit seinem PKW einen Fußgänger angefahren hat. Kann K den Anstellungsvertrag mit R anfechten?

Lösung:

I. Anfechtung aufgrund § 119 Abs. 2 BGB

K kann den Anstellungsvertrag mit R gem. § 119 Abs. 2 BGB anfechten, wenn sich K bei der Abgabe der auf die Begründung des Anstellungsverhältnisses gerichteten Willenserklärung über eine Eigenschaft des R geirrt hat, die im Verkehr als wesentlich angesehen wird. Die Vorbestraftheit des R kann eine Eigenschaft sein, wegen der K ihn nicht eingestellt hätte. Aber allein die Tatsache, dass jemand seine Strafe – gleich wegen einer Art der begangenen Straftat - verbüßt hat, kann kein sachlicher Grund sein, der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zwingend relevant wird. Vielmehr ist maßgeblich, aus welchem Grund K nach der Vorbestraftheit gefragt hat. K will erkennbar auf dem Posten des Kassierers nur eine zuverlässige Person beschäftigen, der der Kassenbestand anvertraut werden kann. Entscheidend für K sind daher Vorstrafen wegen Vermögensdelikten (z.B. Diebstahl gem. § 242 StGB, Unterschlagung gem. § 246 StGB, Untreue gem. § 266 StGB). Wegen eines Vermögensdeliktes ist R indes nicht vorbestraft, so dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, um ihm den Kassenbestand anzuvertrauen. Der Irrtum über die Vorstrafe des R ist daher zumindest nicht verkehrswesentlich.

II. Anfechtung aufgrund § 123 Abs. 1 BGB

Möglicherweise kann K den Anstellungsvertrag wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 BGB anfechten. Dann muss R eine Täuschung des K über Tatsachen begangen haben. Eine Täuschung ist die bewusste Vorspiegelung, Entstellung oder das Verschweigen von Tatsachen zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums. R hat die Frage von K nach den Vorstrafen nicht zutreffend beantwortet.

Dieser Täuschung kann indes die Rechtswidrigkeit fehlen. Das ist der Fall, wenn der Befragte eine in einem Bewerbungsgespräch unzulässigerweise gestellte Frage unrichtig beantwortet („Recht zur Lüge“). Die Frage von K war insoweit unzulässig, als sie zu weit gefasst formuliert war. Sie hätte auf die für die angestrebte Tätigkeit relevanten Vorstrafen beschränkt sein müssen. Eine tätigkeitsrelevante Vorstrafe wegen eines Vermögensdeliktes hat R aber nicht. Er durfte daher die Frage unrichtig beantworten, ohne damit in rechtswidriger Weise zu täuschen. Eine Anfechtung von K gem. § 123 Abs. 1 BGB scheidet somit ebenfalls aus.

K kann folglich den Anstellungsvertrag mit R nicht anfechten.

Fall 7: (aus: *Schöne, Grundkurs I im Bürgerlichen Recht, 2005, S. 71*)

Der Bräutigam B fragt bei dem Musiker M schriftlich an, ob dieser auf seinen Hochzeitsfeierlichkeiten am 8.8.2002 die musikalische Gestaltung übernehme. B verschreibt sich bei der Abfassung des Briefes und bietet M einen Lohn von 1.500 € statt der gewollten 1.000 € an. M nimmt das Angebot des B an. Als M kurze Zeit später ein Angebot des U erhält, auf dessen Firmenjubiläum am 8.8.2002 gegen Zahlung von 2.000 € zu musizieren, lehnt M dies ab. Als B und M am 6.8.2002 das Musikprogramm durchsprechen, fällt B auf, dass er sich bei der angebotenen Lohnzahlung verschrieben hat. Er ficht daraufhin den Vertrag an. M verlangt von B Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Wie hoch ist der Schadensersatzanspruch des M?

Lösung:

B ist gem. § 122 Abs. 1 BGB verpflichtet, dem M den Vertrauensschaden zu ersetzen, den dieser infolge der Anfechtung der auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung erleidet. Der Vertrauensschaden, das sog. negative Interesse, besteht in allen Nachteilen, die dem Anspruchsberechtigten (hier: M) dadurch entstanden sind, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat. Darunter fallen nicht nur alle Vertragsabschlusskosten, sondern auch der entgangene Gewinn aus einem anderen – unterbliebenen – Geschäft. Allerdings soll der Anspruchsberechtigte durch den Ersatz des Vertrauensschadens nicht besser gestellt werden, als er bei Gültigkeit der Erklärung bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung stehen würde. Der Vertrauensschaden ist daher durch den Betrag des Erfüllungsinteresses nach oben begrenzt. Hätte M für B musiziert, hätte er nicht gleichzeitig auch für U auf dessen Firmenjubiläum auftreten können. M kann daher von B nur Schadensersatz in Höhe von 1.500 € verlangen, nicht auch den seiner Absage gegenüber U resultierenden Gewinnausfall von weiteren 500 €.

Fall 8: (aus: *Schöne, Grundkurs I im Bürgerlichen Recht, 2005, S. 75 f.*)

Der Buchhalter B hat Zahlungen i.H.v. 80.000 € auf sein eigenes Konto „umgeleitet“. Sein Arbeitgeber A fordert ihn auf, ein Schuldanerkenntnis zu unterschreiben, in dem B erklärt, dem A die Summe von 80.000 € zu schulden; sollte sich B weigern, werde er den Vorfall zur Strafanzeige bringen. B unterzeichnet das Schuldanerkenntnis. Als A ihn zur Zahlung der 80.000 € auffordert, erklärt B die Anfechtung seiner Erklärung. Kann A aus dem Schuldanerkenntnis die Zahlung der 80.000 € von B verlangen?

Lösung:

A könnte von B Zahlung von 80.000 € gem. § 781 BGB verlangen.

I. Anspruch entstanden

Dies setzt zunächst voraus, dass ein solcher Anspruch wirksam entstanden ist, mithin ein wirksames Schuldanerkenntnis vorliegt. Ein Schuldanerkenntnis ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, durch den der Anerkennende losgelöst von einem Schuldgrund eine Schuld als bestehend anerkennt. Ein Schuldanerkenntnis über 80.000,-- € wurde laut Sachverhalt zwischen A und B vereinbart.

II. Anspruch untergegangen

B kann jedoch seine auf Abgabe des Schuldanerkenntnisses gerichtete Willenserklärung gem. § 123 Abs. 1 BGB anfechten, wenn er durch eine widerrechtliche Drohung des A zu dieser Willenserklärung bestimmt worden ist. Dann muss zunächst eine Drohung des A vorliegen. Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Handelnde Einfluss zu haben vorgibt. Das Stellen einer Strafanzeige ist ein solches Übel. Ferner muss die Drohung widerrechtlich sein. Die Widerrechtlichkeit der Drohung kann sich aus ihrem Zweck, dem angedrohten Mittel sowie aus der Inadäquanz von Mittel und Zweck ergeben. Mit der Drohung wollte A erreichen, dass B sich zum Ersatz des durch die Veruntreuung entstandenen Schadens verpflichtet. Dieser Zweck ist nicht zu missbilligen. Das angedrohte Mittel, nämlich das Stellen der Strafanzeige, ist ebenfalls nicht zu missbilligen, denn es steht dem durch eine Straftat Geschädigten selbstverständlich das Recht zu, die Straftat den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Auch die Mittel/Zweck-Relation ist nicht widerrechtlich. Eine Widerrechtlichkeit kann sich in diesem Fall ergeben, wenn zwar der Zweck und das Mittel der Drohung jeweils für sich betrachtet rechtmäßig sind, das angedrohte Mittel aber nicht zur Erreichung dieses Zweckes eingesetzt werden darf. Zwischen dem Zweck der Drohung und dem eingesetzten Mittel besteht hier ein enger sachlicher Zusammenhang. Die Drohung des A ist daher nicht widerrechtlich erfolgt. B kann daher seine auf Abgabe des Schuldversprechens gerichtete Willenserklärung nicht gem. § 123 Abs. 1 BGB anfechten.

A hat folglich gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 80.000,-- € aus § 781 BGB.

(Hinweis: Bei den Lösungshinweisen ist aus didaktischen Gründen der Gutachtenstil nicht konsequent eingehalten worden.)